Wasserwerk Waltenhofen Bahnhofstraße 17 87448 Waltenhofen



Tel: 08303/9295210 Fax: 08303/9295219

Mail: wasserwerk@waltenhofen.de

Antrag für die Ausführung eines Wasseranschlusses

Hausanschlu	ss <u>- herstellen -</u>	erneuern - erweitern - beseitigen	
Kundenname:		Vorname:	
Straße:		Ort:	
Tel. Nr:			
Grundstück:			
Straße:		Ort:	
Flur/Fl.Nr:			
Beantragt wird di	9 9	Erstellung des Anschlusses an die öffentliche erversorgung	
Fragen	Beschreibung des A	nschlusses	Vermerk
Handelt es sich um	C Einen Neuansch	nluss des bestehenden Anschlusses	
Was wird angeschlossen?	© Wohnhaus	C Garage	
	C Stall	C Nebengebäude (Stadel,)	
Bauwasser	C Ja wird benötigt	:	
	C Nein, ist vorhand	den Nein wird nicht benötigt	
	C Geplant	C Eigenwasser (Quelle)	
Brauchwasser-	C Vorhander	C Regenwasser (Zisterne,)	
nutzungsanlage §5 WAS (Eigenwasser- Zisterne)	Es wird darauf ausdrücklich hingewiesen, dass keine Verbindung von Eigenwasser/Zisternenwasser und gemeindlicher Trinkwasserleitung erlaubt ist. Bei Verstoß tritt §§ 71, 72 TrinkwV (Straftaten und Ordnugnswidrigkeiten) und § 33 AVBWasserV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) in Kraft.		

Wasserwerk Waltenhofen Bahnhofstraße 17 87448 Waltenhofen Wasserversorgung Gemeinde Waltenhofen



Tel: 08303/9295210 Fax: 08303/9295219

Mail: wasserwerk@waltenhofen.de

Erdarbeiten	Die notwendigen Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich sind mit der Gemeinde Waltenhofen abzusprechen und dürfen nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde Waltenhofen in Auftrag gegeben werden abweichend von der Wasserabgabensatzung WAS. Die Durchführung in Eigenarbeit durch eine Fachfirma kann nur in dem privaten Grundstückbereichen gestatten werden. Vor der Verfüllung des Rohrgraben ist die Anschlussleitung in Absprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen in Lage und Rohrdeckung einzumessen sowie einer Druckprobe zu unterziehen. Die Rohrdeckung muss mind. 1,40 m betragen.		
Installations- fachbetrieb	Die Ausführung der Hausinstallation erfolgt ausschließlich nach DIN 1988-100 bis 600 sowie DIN EN 806-1 bis 5, DIN EN1717 und darf nur durch eine Fachfirma erfolgen die bei einem Wasserversorgungsunternehmen in das Installateurverzeichnis eingetragen ist. Ist die ausführende Fachfirma zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, erhält der Antragsteller lediglich einen Bauwasseranschluss.		
Systemtrenner	Durch die Gemeinde Waltenhofen wird bei der Errichtung eines Bauwasseranschlusses ein Systemtrenner BA installiert. Dieser darf nur durch das Versorgungsunternehmen entfernt werden. Es ist generell verboten Trinkwasser ohne Systemtrenner zu entnehmen. Bei Verstoß tritt §§ 71, 72 TrinkwV und § 33 AVBWasserV in Kraft.		
Zählerbügel	Der Wasserzähler-Haltebügel geht zu Lasten des Grundstückeigentümers. Dieser kann sowohl von einer zugelassenen Installateurfachfirma als auch vom Wasserversorgungsunternehmen angebracht werden. Der Systemtrenner muss eingangsseitig bis zum endgültigen Einbau des Wasserzählers eingebaut werden und darf nicht entfernt werden. Passstücke bzw. Zwischenstücke dürfen nicht eingebaut werden. Bei Verstoß tritt §§ 71, 72 TrinkwV in Kraft.		
Wasserzähler	Der Wasserzähler wird durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) nach Erhalt der Fertigstellmeldung durch die Installationsfirma eingebaut. Vor dem Einbau des Wasserzählers wird ein Abnahmeprotokoll der Wasserinstallation durch das WVU ausgefüllt.		
Hausanschluss- leitung	Die endgültige Herstellung des Hausanschlusses erfolgt erst nach Eingang der von einem zugelassenen Unternehmen unterzeichneten Fertigstellmeldung und entsprechender Abnahme der Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung wird im öffentlichen Straßengrund bis zur Grundstücksgrenze nach Bestimmungen der Wasserabgabensatzung (WAS) zu Lasten der Gemeinde Waltenhofen ausgeführt. Die Verlegung der Wasserleitung im privaten Grundstück geht zu Lasten des Grundstückeigentümers. Der Wasseranschluss gilt nur für das eigene Grundstück, eine Abgabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Wasseranschluss wird auf das jeweilige Gebäude eingemessen und eine Bemaßungs-Tafel am jeweiligen Gebäude angebracht.		
Erforderliche Antragsunterlagen	 1.1 Auftragsbestätigung der ausführenden Installations-Fachfirma 1.2 Grunddienstbarkeit bei Inanspruchnahme von fremden Grundstücken 1.3 Erlaubnis der Gemeinde Waltenhofen bei Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengelände 		

Ich/Wir beantrage(n) den erforderlichen Hausanschluss nach den beigefügten, umseits angeführten Anlagen auszuführen.

Es gilt die Beitrags- Gebühren- (BGS), und Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde Waltenhofen in der jeweiligen Fassung.

